



Finanzdirektion des Kantons Zürich  
Generalsekretariat  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich

Zürich, 24. Mai 2017

## **Vernehmlassungsantwort zum «Lotterie- und Sportfondsgesetz»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit, zum neuen «Lotterie- und Sportfondsgesetz» Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme ist in zwei Teile gegliedert. Zuerst folgen ein paar grundsätzliche Überlegungen zum neuen Gesetz, anschliessend nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Stellung.

### **I. Grundsätzliches:**

Wir begrüssen, dass endlich ein Lotteriefondsgesetz geschaffen wird.

Die Schaffung von „Unterfonds“ zu verschiedenen Themen ist sinnvoll. Die Zuteilung von fixen Beträgen in einzelnen Fachfonds macht die Verteilung der Gelder planbarer und gerechter. Vor allem werden so die Gelder breiter abgestützt von verschiedenen Gremien – und damit auch von verschiedenen Personen – verteilt. Dies entlastet die zuständige Verwaltungsstelle für den Lotteriefonds und auch den Regierungs- und Kantonsrat.

Trotzdem sehen wir eine grosse Gefahr darin, dass durch die Schaffung von „Unterfonds“ die Staatsaufgaben für die betreffenden Bereiche im Budget gekürzt werden könnten. Vor allem die Bereiche Sport und Kultur sehen wir als Staatsaufgabe, deren Finanzierung grundsätzlich über den normalen Staatshaushalt getätigt werden sollte. Es darf nicht sein, dass durch die Schaffung eines „Unterfonds“ im Lotteriefonds die Gelder im Staatsbudget gekürzt werden.

Entgegen dem Vorschlag der Regierung sind wir explizit der Meinung, dass für die Fonds eigene juristische Trägerschaften geschaffen werden sollen. Vor allem im Kulturbereich erscheint es uns wichtig, dass ein vielseitiger, fachkompetenter Stiftungsrat eingesetzt wird.

### **II. Folgende Bemerkungen möchten wir konkret anbringen:**

#### **Titel:**

Um den Titel kurz zu halten, sollte das Gesetz nur „Lotteriefondsgesetz“ heissen. Es ist neben der Kultur und dem Denkmalschutz auch auf die explizite Bezeichnung des Sports zu

verzichten. Ansonsten bekommt der Sport eine zu grosse Bedeutung gegenüber der Kultur und die Erwartungen an das Gesetz wären einseitig und fehlgeleitet.

## **1. Teil: Fonds**

### **§ 1. Bestand**

#### Abschnitt 1

Die Aufzählung der „Unterfonds“ soll durch „Sozialfonds“ ergänzt werden.

Für uns stehen die Belange im sozialen Bereich im Vordergrund und der Lotteriefonds ist die einzige Möglichkeit, um nicht gesetzlich verankerte Anliegen finanzieren zu können.

Notabene ist gerade die „Gemeinnützigkeit“, wie sie das Bundesgesetz vorschreibt, im sozialen Bereich am besten geben. Diesen Bereich einfach in den Teil „Lotteriefonds“ abzuschieben, greift für uns zu kurz. Der Sozialbereich ist kein „nice to have“ sondern eine dringende Notwendigkeit in einer gut funktionierenden Gesellschaft.

#### Abschnitt 2

Damit die Möglichkeit von Stiftungen gegeben ist, soll hier die Kann-Formulierung gewählt werde: „Die Fonds können über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.“

Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist vor allem im Sport- und im Kulturbereich sinnvoll. Für die juristischen Trägerschaften (voraussichtlich Stiftungen) sollen bereits im Gesetz die wichtigsten Regeln benannt werden. Insbesondere ist uns ein Anliegen, dass die Ernennung der Stiftungsratsmitglieder durch ein demokratisches Gremium erfolgt (beispielsweise Ernennung durch den Regierungsrat). Weiter soll bereits im Gesetz eine Amtszeitbeschränkung von maximal zwölf Jahren festgelegt werden. Übrige Regelungen können in der Verordnung festgelegt werden. So könnte der Kulturfonds aufgeteilt werden in einen Bereich der Projektförderung, die von einer verwaltungsunabhängigen Stiftung betrieben werden könnte und einen Bereich der Betriebsbeiträge, der in der Verwaltung (Fachstelle Kultur) verbleiben würde. Solche Förderinstanzen werden in viele anderen Kantonen schon seit längerem erfolgreich betrieben und auch der Bund kennt die Trennung zwischen «Bundesamt für Kultur» und der «Stiftung Pro Helvetia», mit einer klaren Aufgabenaufteilung.

### **§ 2 Zweck**

#### Abschnitt 1

Auf den Zusatz „in den Bereich der anderen Fonds jedoch nur dann, wenn ein Vorhaben deren Leistungsfähigkeit übersteigt“ soll ganz verzichtet werden.

Dieser Zusatz birgt die Gefahr, dass die Mittel für Zwecke aller Art – insbesondere im sozialen Bereich, falls kein Sozialfonds geschaffen wird – zu massiv geschmälert werden. Bekanntlich haben gerade diese Vorhaben die kleinste Lobby und können deshalb durch grosse Vorhaben (zum Beispiel Landesausstellungen, Sport-Weltmeisterschaften etc.) bedrängt werden.

#### Abschnitt 2

Der Sportfonds soll weiterhin ausschliesslich die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports umfassen und nicht mit der Namenskürzung auf „Sportfonds“ ausgeweitet werden.

Weitere Mittel (zum Beispiel aus dem Staatsbudget, von anderen Stiftungen und Quellen) in den Kulturfonds sind unbedingt notwendig und können die grossen Schwankungen in diesem Bereich abfedern.

#### Abschnitt 3

Diesen Abschnitt streichen. Die Kosten der Verwaltung sollen nicht auf die Fonds abgeschoben werden können.

### § 3 Mittel

#### Abschnitt 1

VARIANTE 1: Aufteilung der Gelder mit zusätzlichem Sozialfonds:

- a. Lotteriefonds 10%
- b. Sozialfonds 20%**
- c. Sportfonds 30%
- d. Kulturfonds 30%**
- e. Denkmalpflegefonds 10%

VARIANTE 2: Aufteilung der Gelder ohne Sozialfonds, unbedingt gleichmässig:

- a. Lotteriefonds 30%
- b. Sportfonds 30%
- c. Kulturfonds **30%**
- d. Denkmalpflegefonds 10%

Auf die Absicherung der Sozial- und Kulturgelder durch den Staatshaushalt ist längerfristig das Augenmerk zu legen.

Die unter § 3 Abschnitt 1 festgelegten Prozentzahlen der Mittel, die den einzelnen Fonds zugewiesen werden sollen, entsprechen nicht den realen Zahlen von heute und somit nicht den entsprechenden Bedürfnissen im Bereich der Kulturförderung. Mit lediglich 20% kann der heutige Stand der Kulturförderung nicht gehalten werden. Hingegen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass 40% der Mittel für den allgemeinen Lotteriefonds eher nicht ausgegeben werden.

#### Abschnitt 2

Diesen Abschnitt begrüßen wir speziell, damit nimmt die Regierung ihre Verantwortung wahr, staatspolitische Aufgaben auch aus dem Staatshaushalt erfüllen zu können.

## 2. Teil: Beiträge

### A. Voraussetzungen

Keine Bemerkungen

### B. Gewährung

## § 10 Entscheid

Allenfalls sollte ein zusätzlicher Absatz 4 eingefügt werden, der für eigene juristische Trägerschaften die Regelung der Kompetenzen umschreibt.

## § 11 Genehmigung

#### Abschnitt 1

Die Erhöhung der Kompetenz der Regierung ist zu begrüßen. Sie ist im Sinn der speditiven Behandlung für die Gesuchsteller von grossem Interesse.

## **Auszahlung und Rückforderung**

### **§ 13.**

Abschnitt 3

Der Anspruch auf Rückforderung sollte im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls auf 5 Jahre verkürzt werden.

## **Verfahren und Rechtsschutz**

### **§ 15**

Abschnitt 2

Die Schwelle in diesem Bereich soll möglichst tief gehalten werden. Potenzielle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht durch finanzielle Hürden daran gehindert werden, ein Gesuch einzureichen.

## **Strafbestimmungen**

### **§ 16. bis 19.**

Diese Regelung ist aus unserer Sicht falsch. Wir finden es nicht sinnvoll, wenn mit einem Bussen-System gemassregelt wird. Besser wäre es, mit der Auszahlung der letzten Tranche (beispielsweise 5% des zugesicherten Betrages) bis nach dem Abschluss (Schlussbericht und Rechnung) des jeweiligen Projektes zuzuwarten.

## **3. Teil: Schlussbestimmungen**

Die unter § 23 Absatz 2c. festgelegte Übergangsbestimmung lehnen wir ab. Die eingegangene bzw. vom Kantonsrat festgelegte Bestandesgarantie in den Fonds ist zu gewährleisten, damit diese ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann. Der Regierungsrat hat es bei seinen Ausgaben im Lotteriefonds in der Hand, den Mindestsollbestand zu sichern. Zudem handelt es sich bei der Sollbestandregelung unter § 3 Absatz 3 um eine „in der Regel“-Formulierung, so dass der Sollbestand ausnahmsweise auch einmal unterschritten werden kann.

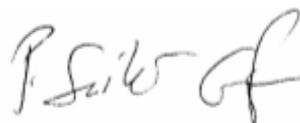
Für Rückfragen oder Konsultationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

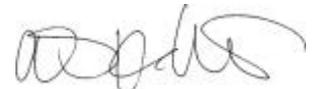
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DES KANTONS ZÜRICH



Andreas Daurù  
Co-Parteipräsident



Priska Seiler Graf  
Co-Parteipräsidentin



Andrea Sprecher  
Generalsekretärin